

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 16

Bern, 20. März 2020

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter J. Bähler, Ober-
richterin Falkner
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C. _____
a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
Straf- und Zivilklägerin 1

E. _____
a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
Straf- und Zivilklägerin 2

Gegenstand

DNA-Analyse
Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Emmental-Oberraargau vom 23. Dezember 2019
(EO 19 9783)



Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern. Am 23. Dezember 2019 verfügte die Staatsanwaltschaft die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers. Er erhob dagegen am 10. Januar 2020 Beschwerde. In ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2020 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer replizierte am 18. März 2020 und hielt an seinem Rechtsbegehren fest.
2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Der massgebliche Sachverhalt ergibt sich aus der angefochtenen Verfügung, welche wie folgt begründet ist:

Vorliegend wird dem Beschuldigten durch die Privatklägerinnen übereinstimmend vorgeworfen, sie im Kindes- und Jugendlichenalter über einige Zeit wiederholt in sexueller Absicht berührt, weitere sexuell motivierte Handlungen ausgeführt und nicht zuletzt auch mit und an ihnen mehrfach sogenanntes „Bondage“ ausgeübt, d.h. sie mit einem sexuellen Hintergrund gefesselt zu haben. Dies hat der Beschuldigte selber insofern bestätigt, dass er zugegeben hat, beide Opfer mind. einmal, in Anwesenheit ihrer Mutter, gefesselt zu haben. Er hat auch zugegeben, in der BDSM-Szene verkehrt und zusammen mit seiner damaligen Partnerin, der Mutter der Opfer, Bondage praktiziert und diesbezüglich auch Seminare besucht und ev. sogar geleitet zu haben. Auch anerkannte er, dass man das Bondage als sexuelle Vorliebe oder Fetisch bezeichnen könne, wobei es nach seiner Meinung eher etwas Spirituelles sei. Sonstige sexuelle Handlungen zum Nachteil der Opfer bestritt er hingegen. Angesichts all dessen besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte in andere [...] Verbrechen oder Vergehen ähnlicher Art verwickelt sein könnte. In Anbetracht dieser Ausführungen erweist sich die DNA-Profilerstellung – auch in Würdigung der Schwere der Vorwürfe resp. der gesetzlichen Sanktionsdrohung für die ihm vorgeworfenen Handlungen – als verhältnismässig [...].
4. Der Beschwerdeführer bringt vor, aus seinen Aussagen und jenen der Straf- und Zivilklägerinnen C._____ und E._____ könnten keine erheblichen und konkreten Anhaltspunkte für andere Delikte entnommen werden. Zu den Aussagen der Straf- und Zivilklägerinnen sei festzuhalten, dass sich diese in zahlreichen wesentlichen Punkten widersprechen. Dass er anlässlich seiner Einvernahme vom 22. November 2019 bestätigt habe, dass er sie zumindest einmal in Anwesenheit ihrer Mutter in einem sexuellen Kontext gefesselt habe, sei falsch. Er habe lediglich ausgesagt, dass es je einmal im Sinne einer Aufklärung in Absprache und in Anwesenheit der Mutter zu einer Fesselung der Straf- und Zivilklägerinnen gekommen

sei, wobei jeweils alle angezogen gewesen seien. Ein sexueller Kontext habe nicht bestanden. Dass er sich für Bondage interessiere und bis zu seiner Erkrankung in der BDSM-Szene verkehrt habe, vermöge ebenfalls keinen erheblichen und konkreten Anhaltspunkt für weitere Delikte zu begründen.

5. Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet zusammengefasst, konkrete Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit Delikte begangen habe bzw. in Zukunft begehen könnte, ergäben sich daraus, dass er über längere Zeit und in nicht zu vernachlässigender Weise sexuell mehrere Kinder auf unterschiedliche Art genötigt habe. Die Staatsanwaltschaft habe die erhöhte Wahrscheinlichkeit für weitere Delikte von gewisser Schwere zu Recht bejaht.
6. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer was folgt: Dass eine leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die betroffene Person bereits früher andere Verbrechen oder Vergehen begangen habe, für die Erstellung eines DNA-Profiles genügen solle, wie die Generalstaatsanwaltschaft ausführe, lasse sich der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht entnehmen. Des Weiteren ergäben sich die von der Generalstaatsanwaltschaft vorgebrachten Anhaltspunkte für weitere Delikte ausschliesslich aus dem laufenden Strafverfahren. Die Generalstaatsanwaltschaft stelle zur Begründung der Erstellung eines DNA-Profiles allein auf die offensichtlich in den wesentlichen Punkten widersprüchlichen Aussagen der Straf- und Zivilklägerinnen ab. Die Generalstaatsanwaltschaft gehe sogar so weit, die Aussagen der Straf- und Zivilklägerinnen als Tatsachen zu präsentieren. Dies führe zu einer unzulässigen Vorverurteilung des Beschwerdeführers. Wie bei der Staatsanwaltschaft fänden sich auch bei der Generalstaatsanwaltschaft moralische Vorbehalte gegenüber Bondage, werde doch dem Beschwerdeführer fehlendes Unrechtsbewusstsein unterstellt. Bondage könne indes sowohl mit als auch ohne sexuelle Konnotation praktiziert werden. Der Beschwerdeführer bestreite, sexuelle Handlungen mit den Straf- und Zivilklägerinnen vorgenommen zu haben. Die von der Generalstaatsanwaltschaft ins Feld geführte Präventivwirkung eines DNA-Profiles zum Schutz Dritter verfange nicht. Der Beschwerdeführer habe ausgesagt, dass er aus gesundheitlichen Gründen seit 2014 kein BDSM mehr praktiziere.
- 7.
- 7.1 Eine DNA-Probe kann einerseits angeordnet werden, wenn sie als Beweismittel zur Aufklärung der Anlasstat verwendet werden soll. Andererseits sind eine Abnahme einer DNA-Probe und die Profilerstellung auch dann zulässig, wenn damit andere gegenwärtig zu untersuchende oder allfällige zukünftige Straftaten aufgeklärt werden können. Dabei bedarf es anhand konkreter Anhaltspunkte einer leicht erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass die betroffene Person bereits früher andere Verbrechen oder Vergehen begangen hat (Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO; Beschluss des Obergerichts BK 14 425 vom 9. März 2015). Eine DNA-Analyse kommt vorweg in Betracht, um jenes Delikt aufzuklären, welches dazu Anlass gegeben hat, oder zur Zuordnung von bereits begangenen und den Strafverfolgungsbehörden bekannten Delikten. Das DNA-Profil kann Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_111/2015 vom 20. August

2015 E. 3.1 mit Hinweis auf die Urteile 1B_277/2013 vom 15. April 2014 E. 4.3.2, in: Pra 2014 Nr. 97 S. 765; 1B_324/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3.2.1). Erkennungsdienstliche Massnahmen (d.h. die erkennungsdienstliche Erfassung sowie die DNA-Probenahme und DNA-Profilerstellung) und die Aufbewahrung der Daten stellen Grundrechtseingriffe dar. Tangiert werden das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) und auf Familienleben (Art. 8 EMRK; BGE 136 I 87 E. 5.1, BGE 128 II 259 E.3.2). Es handelt sich indes lediglich um einen leichten Eingriff in diese Grundrechte (BGE 134 III 241 E. 5.4.3, BGE 128 II 259 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_257/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 6.7.3). Einschränkungen müssen nach Art. 36 Abs. 2 und 3 BV durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Dies konkretisiert Art. 197 Abs. 1 StPO: Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Bst. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Bst. d).

Dass es bezüglich allfälliger künftiger Straftaten keinen hinreichenden Tatverdacht im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StPO geben kann, steht der Erstellung eines DNA-Profiles im Hinblick auf derartige Delikte demnach nicht entgegen. Ein solcher Verdacht muss zwar hinsichtlich der Tat bestehen, die Anlass zur Probenahme oder Profilerstellung gibt (vgl. SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, N. 2 zu Art. 255 StPO). In Bezug auf allfällige künftige Straftaten genügen aber Anhaltspunkte im genannten Sinn. Soweit der Beschwerdeführer Gegenteiliges vorbringt und die strittige Profilerstellung auch aus diesem Grund für bundesrechtswidrig hält, erweist sich dies daher als unbegründet. *Daran ändert sein in diesem Zusammenhang wiederholtes Argument, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für die Erstellung eines DNA-Profiles im Hinblick auf allfällige künftige Straftaten, nichts, ist dies doch, wie ausgeführt, unzutreffend.* Näher zu prüfen ist nachfolgend hingegen sein Vorbringen, die strittige Profilerstellung sei unverhältnismässig. [...] An der Verhältnismässigkeit der strittigen Profilerstellung ändert nichts, dass die den Vorfall in der Arztpraxis betreffenden Strafanträge zurückgezogen worden sind und das diesbezügliche Strafverfahren wohl eingestellt werden dürfte. Dieser Umstand vermag die Prognose der Vorinstanz nicht massgeblich in Frage zu stellen, zumal aus ihm namentlich nicht gefolgert werden kann, bei diesem Vorfall habe es sich um eine Lappalie gehandelt. Die strittige Profilerstellung soll im Weiteren im Hinblick darauf erfolgen, dass der Beschwerdeführer in Zukunft allenfalls Sachbeschädigungen von einer gewissen Schwere begehen könnte. Ob die Geschädigten allfälliger derartiger Delikte ebenfalls bereit sein werden, ihre Strafanträge zurückzuziehen, lässt sich im heutigen Zeitpunkt nicht beantworten. Art. 16 Abs. 1 lit. d DNA-Profil-Gesetz sieht sodann vor, dass DNA-Profile ein Jahr nach der definitiven Einstellung des Verfahrens, das Anlass zu ihrer Erstellung gab, zu löschen sind. *Sollte das den Vorfall in der Arztpraxis betreffende Strafverfahren eingestellt werden, bliebe das strittige DNA-Profil somit zwar noch während eines Jahres bestehen; diese Dauer ergibt sich jedoch aus dem Gesetz und führt nicht dazu, dass die Erstellung des Profils unzulässig ist* (vgl. Urteile 1B 13/2019 vom 12. März 2019 E. 3.5; 1B 14/2019 vom 12. März 2019 E. 3.4). [...] Gegen die Verhältnismässigkeit der strittigen Profilerstellung spricht auch nicht, dass die Vorstrafe des Beschwerdeführers aus einem nicht einschlägigen Strassenverkehrsdelikt resultierte und das weitere gegen ihn hängige Strafverfahren einen eher geringfügigen Verstoss gegen das Waffengesetz zum Gegenstand hat. Diese Umstände wie auch die vom Beschwerdeführer angeführten positiven privaten und beruflichen Verhältnisse stellen die Prognose der Vorinstanz nicht massgeblich in Frage. Ebenso wenig lassen sie die strittige Profilerstellung als übertrieben und für die weitere Entwicklung und Integration des Beschwerdeführers in die Gesellschaft allenfalls nachteilig erscheinen (vgl. Urteil 1B

111/2015 vom 20. August 2015 E. 3.4). *Die Vorstrafe wie auch das weitere hängige Strafverfahren sprechen in der Gesamtbetrachtung eher für die Verhältnismässigkeit der strittigen Massnahme* (Urteil des Bundesgerichts 1B_17/2019 vom 24. April 2019 E. 3.4 sowie 4.3 f. [BGE 145 IV 263]; kursive Hervorhebungen hinzugefügt).

- 7.2 Der gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO verlangte (bloss) *hinreichende Tatverdacht* ist vorhanden. Es ist zwar richtig, dass die – im Übrigen sehr ausführlichen – mündlichen Angaben der Straf- und Zivilklägerinnen nicht frei von jeglichen Widersprüchen sind; dies namentlich bezüglich der Art und der Häufigkeit des angeblich vom Beschwerdeführer an ihnen ausgeübten Bondage. Erstens jedoch waren die beiden zu den massgebenden Deliktszeitpunkten noch Kinder respektive Jugendliche. Zweitens ist die Beschwerdekammer nicht das Sachgericht. Sie hat nicht alle be- und entlastenden Umstände vollumfänglich zu würdigen und zu einem materiellen Entscheid in der Strafsache zu gelangen. Es ist also nicht so, dass sie die Aussagen der Straf- und Zivilklägerinnen «als Tatsachen [...] präsentieren» würde oder müsste. Vielmehr hat die Beschwerdekammer einzig zu beurteilen, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht, was sie aus folgenden Gründen bejaht:

Die Aussagen der zwei Straf- und Zivilklägerinnen belasten den Beschwerdeführer ziemlich schwer. Ihre Angaben sind dabei keineswegs unglaublich, wie es der Beschwerdeführer darzustellen versucht, sind doch verschiedene Realkriterien erkennbar. Deutliche Realkennzeichen zu finden sind etwa bezüglich der weiblichen Kleidung des Beschwerdeführers (EV C._____, Z. 429-433; EV E._____, Z. 277 f.; siehe auch EV Beschwerdeführer, Z. 509 ff.), zudem bezüglich seines Grinsens/mit einem Lachen abtun (EV C._____, Z. 187-190.; EV E._____, Z. 91-93) oder bezüglich der thematisierten Sexspielzeuge (EV C._____, Z. 590; EV E._____, Z. 402 ff.; siehe auch EV Beschwerdeführer, Z. 610 ff. und Z. 793 ff. bezüglich seiner Schilderung, E._____ habe den Vibrator erhalten, weil sie sich damals ihre Fingernägel fast ausgerissen und Nagelentzündungen gehabt habe). Darüber hinaus weist der Umstand, dass die Aussagen der Straf- und Zivilklägerinnen nicht in allen (aber in den wesentlichen) Punkten übereinstimmen, darauf hin, dass sie nicht (stark) abgesprochen sind. Im Lichte dessen erscheint ein freies Erfinden der Vorwürfe umso unlogischer. Die Straf- und Zivilklägerinnen werfen dem Beschwerdeführer gleichartig und in grundsätzlich glaubhafter Weise vor, dass er sie im Kindes- und Jugendalter über einige Zeit *wiederholt* in sexueller Absicht berührt, weitere sexuell motivierte Handlungen ausgeführt und mit ihnen mehrfach sogenanntes Bondage ausgeübt habe. Dem beschwerdeführenden Vorbringen, dass es hinsichtlich der nebst dem Bondage vorgebrachten Vorwürfe «häufig» an der strafrechtlichen Relevanz fehle, kann die Kammer so nicht folgen. Schliesslich führte der Beschwerdeführer selber aus, dass die Fesselspiele stattgefunden hätten (EV Beschwerdeführer, Z. 434 f.). Er vertritt bloss die Auffassung, dass sie bei den Straf- und Zivilklägerinnen ohne sexuelle Konnotation erfolgt seien (EV Beschwerdeführer, Z. 702-704: **Hat es sie sexuell stimuliert oder erregt, wenn sie D._____ gefesselt und oder aufgehängt haben?** Nein. Wie ich bereits gesagt habe, es geht primär um die Stimulation.).

- 7.3 Aus der laufenden Untersuchung ergeben sich erhebliche und konkrete Anhaltspunkte darauf, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits Delikte

begangen hat bzw. vor allem in Zukunft solche begehen könnte. Dies ergibt sich hier primär – wie in der angefochtenen Verfügung richtig ausgeführt – aus der Anzahl und Schwere der ihm vorgeworfenen Delikte: Falls die Vorwürfe stimmen, scheint es sich um einen eher drastischen Fall von sexuellen Handlungen mit Kindern zu handeln. Der Beschwerdeführer nötigte womöglich über eine längere Zeit wiederholt und in nicht zu vernachlässigender Weise sexuell mehrere Kinder auf unterschiedliche Art und Schwere. Dabei hätte er seine Autorität als «Stief-Vater» in bedeutsamer Art missbraucht. Er hätte sich an den beiden Töchtern seiner damaligen Lebenspartnerin vergangen, die ihm praktisch schutzlos ausgeliefert waren. Eine ähnliche Situation könnte sich jederzeit wieder ergeben. Der Beschwerdeführer könnte die sich ihm dann bietende Gelegenheit erneut ausnützen. Auch dass er das (freilich grundsätzlich nicht verbotene) BDSM «etwas Spirituelles» (EV Beschwerdeführer, Z. 303) nennt und diese Sexualpräferenz in seiner ausführlichen Schilderung als eine Art stimulierende Kunst darstellt (Z. 334 ff.), zeigt, dass ihm das Bewusstsein für die Problematik – namentlich vor dem Hintergrund der womöglich Sexualopfer gewordenen minderjährigen Jugendlichen – zumindest teilweise fehlt. Mit «moralischen Vorbehalten» hat diese Feststellung im Übrigen nichts zu tun.

Das Bundesgericht führte entgegen der Ansicht der Verteidigung aus, dass eine DNA-Profilerstellung in diesem Kontext zulässig sein kann, «weil bei Personen, die sich eines strafrechtlichen Deliktes von einer gewissen Schwere schuldig gemacht haben, gegenüber dem Durchschnittsbürger eine leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, sie könnten auch in Zukunft in ein Delikt verwickelt werden» (BGE 120 Ia 147 E. 2e). Damit ist auch keine Verletzung der Unschuldsvermutung verbunden, wie die Beschwerdekammer in ihrem Leitscheid BK 16 304 vom 28. Oktober 2016 festgestellt hatte (Regeste: Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO; Vereinbarkeit der DNA-Analyse mit der Unschuldsvermutung. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung schliesst nicht aus, dass Erkenntnisse aus einer laufenden Strafuntersuchung bei der Beurteilung der Frage, ob eine beschuldigte Person mit erhöhter Wahrscheinlichkeit bereits gleichartige Delikte begangen hat oder in Zukunft begehen wird, berücksichtigt werden dürfen. Anhaltspunkte für die Annahme weiterer Delikte lassen sich nicht nur aus rechtskräftigen Verurteilungen gewinnen, sondern auch aus anderen Umständen, wobei dem Grundsatz der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen ist (E. 4.2)). Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte sind von erheblicher Schwere beziehungsweise Sicherheitsrelevanz, zumal Kinder besonders schutzbedürftig sind und das Rechtsgut der Gefährdung der sexuellen Entwicklung Minderjähriger – welches durch Art. 187 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) geschützt wird – sehr hoch wiegt (BGE 143 IV 9 E. 3.1 f.). Je höherwertig ein geschütztes Rechtsgut ist, desto eher muss ein Eingriff in dieses als schwer qualifiziert werden. Ein DNA-Profil kann – auch hier – präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_111/2015 vom 20. August 2015 E. 3.1). Aus Gründen des Opferschutzes dürfen daher keine allzu hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit für weitere Delinquenz gestellt werden. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall.

Nach dem Gesagten ist die leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit gegeben, dass der Beschwerdeführer insbesondere in Zukunft Delikte der geforderten Schwere begehen könnte. Fernerhin ist der Beschwerdeführer ebenfalls vorbestraft, wenn auch

nicht einschlägig. Seine Verurteilung zu 12 Tagessätzen Geldstrafe wegen Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern vom 17. Oktober 2018 zeigt jedoch, dass er bereits straffällig in Erscheinung getreten ist. Dies ist insbesondere nachfolgend mit Blick auf die Verhältnismässigkeit der angeordneten Zwangsmassnahme zu würdigen. Insgesamt liegen hier – anders als im kürzlich ergangenen Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 464 vom 17. Dezember 2019 (ein einziger angeblicher Vorfall, keine Vorstrafe) – genügende Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer in Vergangenheit oder in Zukunft mit erhöhter Wahrscheinlichkeit in Straftaten involviert war oder sein wird. Daran ändert schliesslich nichts, dass der Beschwerdeführer sämtliche sexuellen Handlungen mit den Straf- und Zivilklägerinnen bestreitet und zudem ausgesagt hat, dass er aus gesundheitlichen Gründen seit 2014 kein BDSM mehr praktiziere (vgl. EV Beschwerdeführer, Z. 368 f.).

- 7.4 Die Eignung, die Erforderlichkeit sowie die Zumutbarkeit der Erstellung eines DNA-Profiles zur Aufdeckung noch unbekannter Straftaten sowie zur eventuellen Verhinderung allfälliger künftiger Delikte lassen sich nicht ernsthaft bestreiten. Die angeordneten Delikte wiegen schwer. Bei Straftaten dieser Schwere besteht ein öffentliches Interesse daran, möglichst rasch einen Abgleich des Profils mit den Spuren früherer Taten, welche im Informationssystem gespeichert sind, durchführen zu können und damit Klarheit über allfällige frühere Taten nebst der bereits erfolgten Verurteilung vom 17. Oktober 2018 zu erhalten. Ebenfalls besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Verhinderung allfälliger künftiger Delikte der geforderten Schwere. Die angeordnete Zwangsmassnahme ist dazu geeignet, das öffentliche Interesse besser erreichen zu können. Auch ist kein milderes Mittel vorhanden. Es liegt eine mit der Ausgangslage im Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 127 vom 21. Mai 2019 vergleichbare Situation vor. In diesem Entscheid schützte die Beschwerdekammer die gegen den aufgrund mutmasslicher Sexualdelikte Beschuldigten verfügte Zwangsmassnahme der DNA-Profilerstellung. Sollte das vorliegende Strafverfahren schliesslich eingestellt werden oder mit einem Freispruch enden, so würde das Profil nach Art. 16 DNA-Profil-Gesetz (SR 363) im Übrigen sofort bzw. nach einem Jahr gelöscht. Damit erweist sich der leichte Grundrechtseingriff einer DNA-Profilerstellung für den Beschwerdeführer als zumutbar und damit auch im engeren Sinne als *verhältnismässig*.
- 7.5 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.
8. Mit Blick auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____ am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die amtliche Entschädigung am Ende des Verfahrens fest.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, Staatsanwalt F._____
(mit den Akten)
- der Straf- und Zivilklägerin 1+2, beide v.d. Rechtsanwältin D._____
- Kantonspolizei Bern, KTD, ED-Behandlung
- Kantonspolizei Bern, G._____, Schermenweg 9, 3001 Bern

Bern, 20. März 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell
i.V. Oberrichter J. Bähler
Der Gerichtsschreiber:

Müller
i.V. Gerichtsschreiberin Lustenberger

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.